



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Die **Aluminium Rheinfelden GmbH**, Friedrichstraße 80, 79618 Rheinfelden beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Einleitung von aufbereitetem Niederschlagswasser, Filterspülwasser aus der Rheinwasser-Filterstation, Prozessabwasser aus Werk 3 (Absalzwasser aus der Abgasreinigung, Kühlwasser) und Deponiesickerwasser der Deponie Karsau in den Rhein bei Rhein-km 145,938 und Rhein-km 146,215. Aufgrund Fristablaufs der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf die Einleitung einer Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG. Gegenüber der bestehenden Erlaubnis werden die Teilstrombehandlungen geändert und optimiert, sowie weitere Maßnahmen zur Rückhaltung von abfiltrierbaren Stoffen aus dem Niederschlagswasser umgesetzt.

Die Änderungen sollen auf dem bestehenden Betriebsgrundstück, Gemarkung Rheinfelden-Karsau, erfolgen. Nach Erteilung der Erlaubnis soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde führt das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) durch. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV ist die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Abs. 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und §§ 3, 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zu beteiligen. Aufgrund der Grenznähe zur Schweiz erfolgt eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

Montag, den 27.07.2020, bis einschließlich Mittwoch, den 26.08.2020,

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Stadt Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2, Bürgerbüro, 79618 Rheinfelden (Baden), hier können Sie sich gerne zuvor anmelden unter 07623/95404 oder buengerbuero@rheinfelden-baden.de. Die Unterlagen können auch ohne Voranmeldung eingesehen werden.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., hier können Sie sich gerne zuvor anmelden unter 0761/208-2168 oder 208-2023 oder referat54.4@rpf.bwl.de. Die Unterlagen können auch ohne Voranmeldung eingesehen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen werden für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg www.rpf-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 PlanSiG).

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Montag, den 27.07.2020, bis einschließlich Montag, den 28.09.2020,

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abteilung5@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepa-

ge des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Dienstag, den 24.11.2020, Beginn 10:00 Uhr

im Rathaus Rheinfelden, Sitzungssaal, Kirchplatz 2, Rheinfelden (Baden) statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.4 (Industrie/ Schwerpunkt Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabensträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, den 17.07.2020

Regierungspräsidium Freiburg